

Haftung eines VHS-Mitarbeiters

I. Zusammenfassung

Die nachfolgende Prüfung beinhaltet die rechtlichen Folgen eines in AGB vereinbarten Haftungsausschlusses zwischen einer Volkshochschule (VHS) und deren Kursteilnehmern für einen VHS-Mitarbeiter als Kursleiter.

Die Fragestellung führt je nach Vertragsgestaltung zwischen der VHS und dem Kursleiter zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Wenn der Mitarbeiter als Arbeitnehmer angestellt ist, zieht ein wirksamer Haftungsausschluss zwischen VHS und Kursteilnehmer auch einen Haftungsausschluss zwischen Kursteilnehmer und Kursleiter nach sich.

Wenn der Kursleiter als selbstständiger Mitarbeiter tätig ist, greift ein Haftungsausschluss zwischen VHS und Kursteilnehmer im Verhältnis Kursteilnehmer und Kursleiter nicht. Der selbstständig tätige VHS-Mitarbeiter muss eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, um nicht mit seinem Privatvermögen zu haften.

II. Gutachten

1. Variante: Mitarbeiter als Arbeitnehmer

Wenn durch AGB ein wirksamer Haftungsausschluss zwischen der VHS und dem Kursteilnehmer vereinbart wurde, gilt dieser auch für die Haftung im Verhältnis zwischen Kursteilnehmer und Kursleiter.

Dies resultiert aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. § 670 BGB analog.

Im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten für die Haftung des Arbeitnehmers die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (BAG 23.01.1997, 8 AZR 893/95; BAG 17.09.1998, 8 AZR 175/97). Danach haftet der Arbeitnehmer nur abgestuft nach dem Grad seines Verschuldens. Es handelt sich bei diesen Grundsätzen um einseitig zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht.

Im Außenverhältnis haften Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. Die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs gelten nicht im Außenverhältnis (BGHZ 108, 305). Der Gläubiger kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer den kompletten Schadensbetrag ersetzt verlangen. Damit der Arbeitnehmerschutz des innerbetrieblichen Schadensausgleichs dadurch nicht ausgehebelt wird, wird dem Arbeitnehmer ein Freistellungs-/Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber zugebilligt (Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn 159).

Daraus folgt, dass auch ein Haftungsausschluss des Arbeitgebers im Verhältnis zum Kursteilnehmer für den Arbeitnehmer bzw. Kursleiter gelten muss (BGH, 07.12.1961, VII ZR 134/60; Palandt/Weidenkaff, § 611 Rn 159; Palandt/Heinrichs, § 276 Rn 42). Dies ergibt sich aus einer Auslegung der entsprechenden AGB-Klausel gem. §§ 133, 157 BGB. Eine andere Auslegung würde die Klausel im Ergebnis sinnlos machen. Denn dem Arbeitnehmer steht der genannte Freistellungsanspruch zu, wodurch der Arbeitnehmer im Innenverhältnis trotzdem haftet.

Ein in AGB vereinbarter Haftungsausschluss ist nur wirksam, wenn er einer AGB-Kontrolle standhält.

Grundsätzlich sind Haftungsbeschränkungen zulässig (Palandt/Heinrichs, § 276 Rn 35).

Ein vollständiger Haftungsausschluss ist nicht möglich. Gem. § 309 Nr. 7 BGB ist ein solcher unwirksam, wenn die Haftung für grobes Verschulden und bei Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit ausgeschlossen wird.

Des Weiteren ist die Verletzung von Kardinalpflichten vom Haftungsausschluss auszunehmen, § 307 II Nr. 2 BGB.

2. Variante: Mitarbeiter als freier Mitarbeiter

Wenn der Kursleiter als freier Mitarbeiter für die VHS tätig ist, hat der zwischen der VHS und dem Kursteilnehmer vereinbarte Haftungsausschluss keine Auswirkungen auf die Haftung des Kursleiters.

In der Konsequenz haftet letzterer dem Kursteilnehmer für eintretende Schäden selbst.

Zwar wird diese Frage in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet (vgl. Grobys/Panzer, Stichwortkommentar Arbeitsrecht, 18 Rn 14). Es steht die Diskussion im Raum, ob die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung nicht zumindest entsprechend herangezogen werden können, da auch der freie Mitarbeiter ähnlich schutzbedürftig ist wie der Arbeitnehmer. Eine Entscheidung des BAG dazu steht bislang aus.

Um dem Haftungsrisiko allerdings sicher zu entgehen, ist dem freien Mitarbeiter zu raten, die Haftung selbst durch AGB im Verhältnis zum Kursteilnehmer auszuschließen. Zusätzlich sollte er eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, damit er für einen möglicherweise eintretenden Schaden nicht mit seinem Privatvermögen haftet, falls der Haftungsausschluss durch AGB aus irgendwelchen Gründen fehlschlägt.